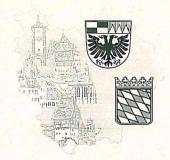
LANDRATSAMT ANSBACH

EINGEGANGEN 0 5. JAN. 2015



Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Postzustellungsurkunde Firma Herz Transporte-Erdbau GmbH Esbacher Weg 16 91555 Feuchtwangen

Hausanschrift Gebäude 1 Crailsheimstraße 1 91522 Ansbach Vermittlung (0981) 468-0 Telefax (0981) 468-1119

poststelle@landratsamt-ansbach.de URI . www.landkreis-ansbach.de

Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag 08.00 - 16.00 Uhr Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Bitte bei Antwort angeben

Kontakt Herr Maag

Sachgebiet Abfallrecht

Unser Zeichen Telefon Telefax 7i-Nr 176-45-SG 35/ (0981) 468-3501 (0981) 468-1106 IBAY000369844 18-3501

michael.maag@landratsamt-ansbach.de

Ansbach, 18.12.14

Beförderungserlaubnis § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG-

hier: Herz Transporte-Erdbau GmbH, Bescheid vom 18.12.2014, Vorgangsnummer IBAY00036984 4

Anlagen: 1 Bescheid vom 18.12.2014

1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben (Zusatzblätter 1-4) zur Beförderungserlaubnis der Firma Herz Transporte-Erdbau GmbH, Esbacher Weg 16, 91555 Feuchtwangen ist Bestandteil des Bescheides vom 18.12.14, Vorgangsnummer IBAY00036984-4.

1.

Die Beförderungserlaubnis der Firma Herz Transporte-Erdbau GmbH, Esbacher Weg 16, 91555 Feuchtwangen wird mit folgenden Nebenbestimmungen bzw. Auflagen verbunden (vgl. Nr. 2 des Bescheides vom 18.12.14):

- In dem zum Sammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,
 - eine Kopie der Beförderungserlaubnis und des Antrags,
 - eine Kopie des Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,
 - eine Kopie der Begleitscheine oder der Übernahmescheine für die gesammelten oder beförderten Abfälle

Konten der Kreiskasse

Vereinigte Sparkassen Stadt und Landkreis Ansbach Ort Ansbach Feuchtwangen Heilsbronn

Wassertrüdingen

BIC:BYLADEM1ANS IBAN DE13 7655 0000 0000 2014 34 DE45 7655 0000 0000 0008 44 DE10 7655 0000 0760 0042 34 DE33 7655 0000 0570 0000 26

Ort Sparkasse Dinkelsbühl HypoVereinsbank RV Bank Ansbach Sparkasse Rothenburg Postbank Nürnberg

IBAN DE68 7655 1020 0000 1000 24 DE44 7652 0071 0004 1501 12 DE79 7656 0060 0000 0149 90 DE60 7655 1860 0000 1950 99 DE98 7601 0085 0007 0708 57

BYLADEM1DKB **HYVEDEMM406 GENODEF1ANS** BYLADEM1ROT PBNKDEFF

mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Diese Pflicht wird auch dann erfüllt, wenn der Abfallbeförderer den zur Überwachung und Kontrolle Befugten die geforderten Angaben mittels der elektronisch zu führenden Nachweise zur Verfügung stellt.

- 2. Veränderungen des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Sammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 3. Diese Beförderungserlaubnis gilt nur für das Sammeln und Befördern von Abfällen mit Fahrzeugen, die über mindestens folgenden Haftpflichtversicherungsschutz verfügen:

Personenschäden: 510.000 €

Sach- und Gewässerschäden: 1.530.000 €

- 4. Diese Erlaubnis erlischt, sobald der ausreichende Kfz–Haftpflichtversicherungsschutz (für Personenschäden mindestens 510.000 €, für Sach- bzw. Gewässerschäden mindestens 1.530.000 €) für die zur Sammlung und Beförderung eingesetzten Fahrzeuge nicht mehr besteht.
- 5. Die in der Anlage zum Antrag auf Erteilung einer Beförderungserlaubnis vom 26.11.2014 gemachten Angaben sind ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides. Soweit abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.
- 6. Die Beförderungserlaubnis umfasst entsprechend dem Antrag folgende Einsammlungsgebiete und folgende Abfallarten:

Einsammlungsgebiete:

Deutschland gesamtes Bundesgebiet

Abfallarten:

Alle Abfallarten (gesamte AVV)

- 7. Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person hat mindestens alle drei Jahre an Lehrgängen im Sinne des § 5 AbfAEV. Die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Lehrgang ist dem Landratsamt Ansbach unaufgefordert vorzulegen. Die Beförderungserlaubnis kann widerrufen werden, sobald die Teilnahmebescheinigung an einem Fortbildungslehrgang nicht rechtzeitig vorgelegt wird.
- 8. Die Beförderungserlaubnis ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen, z.B. bezüglich Andienungspflichten bzw. Anschluss- oder Benutzungszwängen. Bei Abfällen, die gegebenenfalls einem bestehenden Anschluss- oder Benutzungszwang unterliegen, sind die örtlichen Bestimmungen zu beachten.
- 9. Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln zu versehen (A-Schilder) - § 55 Abs. 1 Satz 1 KrWG. Hinsichtlich der Anforderungen an die Kennzeichnung der Fahrzeuge gilt § 10

des Abfallverbringungsgesetzes vom 19.07.2007 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

10. Die zugeteilte Beförderernummer ist nur für die Eintragung in Formulare bzw. die elektronische Nachweisführung bestimmt, die nach der Nachweisverordnung oder gegebenenfalls einer anderen Verordnung zur Führung von Nachweisen bestimmt sind. Jede darüber hinausgehende Verwendung dieser Nummer, insbesondere zu Werbezwecken, ist nach der Nachweisverordnung untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

III.

Die Entscheidung über die Beförderungserlaubnis nach § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Beförderungserlaubnisverordnung ist gebührenpflichtig.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.I.0/35 des dazugehörigen Kostenverzeichnisses (KV) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Die Firma Herz Transporte-Erdbau GmbH ist die richtige Adressantin des Bescheides vom 18.12.14, da diese die Amtshandlung durch Antragstellung veranlasst hat und somit Kostenschuldnerin ist. Für die Beförderungserlaubnis wird eine Gebühr von 1.000,00 € festgesetzt. Für die Zustellung sind Auslagen in Höhe von 3,45 € entstanden.

Hinweise:

Beim Sammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Sammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahme zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Erlaubnis schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht mit ein. Die Erlaubnis lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren bzw. der elektronisch geführten Nachweise- stellen.

Gründe:

1.

Mit Antrag vom 26.11.2014 beantragte die Firma Herz Transporte-Erdbau die Erteilung bzw. Änderung einer Beförderungserlaubnis nach § 54 Abs. 1 KrWG, insbesondere deswegen, weil eine Änderung innerhalb der Geschäftsführung eingetreten ist.

Die Unterlagen wurden auf Vollständigkeit überprüft. Wegen den Einzelheiten wird auf die Amtsakte verwiesen.

II.

Das Landratsamt Ansbach ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfallZustV) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen unter 2. dieses Bescheides stützen sich auf § 54 Abs. 2 KrWG. Danach kann die Beförderungserlaubnis mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen, erforderlich ist.

III.

Die Entscheidung über die Beförderungserlaubnis nach § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Beförderungserlaubnisverordnung ist gebührenpflichtig. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.1.0/35 des dazugehörigen Kostenverzeichnisses (KV) in seiner derzeit gültigen Fassung.

Die Firma Herz Transporte-Erdbau GmbH ist die richtige Adressantin dieses Bescheides, da diese die Amtshandlung durch Antragstellung veranlasst hat und somit Kostenschuldnerin ist.

Die Auslagen werden nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Regierungsoberinspektor